

Stadt Kenzingen

"Unser Bus" - Benutzungsordnung vom 15. Juli 2019

Präambel

Aus der Mitte des Seniorenforums und auf Anregung des Seniorennetzwerkes 50+kam der Vorschlag, einen Kleinbus anzuschaffen. Dieser soll Vereinen, Organisationen, Verbänden und den Kirchen zur Verfügung stehen. Zweck ist es, den vorgenannten Institutionen anlassbezogen und individuell ein Fahrzeug zur Verfügung stellen zu können. Ein regelmäßiger, fahrplangebundener Betrieb wird ausdrücklich nicht eingerichtet. Das Fahrzeug verkehrt unter der Bezeichnung "Unser Bus".

§ 1 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Entscheidung über die Überlassung des Fahrzeugs obliegt der Stadtverwaltung Kenzingen. Das Fahrzeug wird vorwiegend Vereinen, Organisationen, Verbänden und den Kirchen, nicht aber Einzelpersonen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die maximale Nutzungsdauer beträgt in der Regel vier Tage. Über die Überlassung für einen längeren Zeitraum entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Das Fahrzeug darf ausschließlich von Personen benutzt werden, die eine gültige Fahrerlaubnis vorlegen können.

§ 2 Antragsstellung

(1) Für die Reservierung des Fahrzeugs ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Zweck, Dauer und den Fahrer enthalten und ist vom Vertreter der Institution zu unterzeichnen. Die Antragsstellung soll in der Regel sieben Tage vor dem gewünschten Nutzungsdatum zu erfolgen.

AZ. 425.20

- (2) Nach abgeschlossener Prüfung des Antrages wird der Antragssteller informiert und ein Über- und Rücknahmetermin vereinbart.
- (3) Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich an den im Antrag angegebenen Fahrer. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

§ 3 Übernahme und Rücknahme

- (1) Übernahme- und Rücknahmeort ist das Rathaus Kenzingen. Der Fahrzeugschlüssel wird im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro (Zimmer 9), Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen zu den üblichen Öffnungszeiten ausgegeben und zurückgenommen.
- (2) Der Fahrer hat seinen Personalausweis und seine gültige Fahrerlaubnis vorzulegen sowie die Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Fahrer diese vollumfänglich an.
- (3) Über die Über- und Rücknahme des Fahrzeugs wird ein Protokoll gefertigt.
- (4) Das Fahrzeug ist vor Über- und bei Rücknahme durch den Fahrer zusammen mit einem Bediensteten der Stadt Kenzingen auf Schäden zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird im Protokoll schriftlich festgehalten und von beiden unterzeichnet.

§ 4 Benutzungsgebühren und Kaution

- (1) Die Stadt Kenzingen erhebt für die Benutzung des Fahrzeugs Kostenersatz gemäß der Anlage.
- (2) Vom Nutzer ist eine Kaution von 150 Euro zu hinterlegen.

§ 5 Schäden und Haftung

- (1) Während der Benutzung verursachte Schäden sind der Stadt Kenzingen umgehend anzuzeigen.
- (2) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch, auch für Schäden, die nicht von ihm selbst in der Zeit der Nutzung verursacht wurden.
- (3) Im Schadensfall wird die entrichtete Kaution ganz oder teilweise einbehalten.

2 Az. 425.20

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, 15. Juli 2019

Matthias Guderjan Bürgermeister

Anlage - Gebühren

- Der Grundbetrag bei einer Nutzung von bis zu 4 Stunden versteht sich inklusive 15 Kilometern. Bei l\u00e4ngerer Nutzung beinhaltet der Grundbetrag 30 Kilometer je Nutzungstag. Hierf\u00fcr ist keine gesonderte Entsch\u00e4digung nach Kilometern zu entrichten.
- 2. Für jeden weiteren gefahrenen Kilometer ist zum Grundbetrag eine zusätzliche Entschädigung zu entrichten.
- 3. Bei längerer Nutzung und der Notwendigkeit zu tanken, sind die Belege aufzubewahren und bei Rücknahme der Stadtverwaltung auszuhändigen. Die vom Nutzer ausgelegten Tankkosten werden bei der Abrechnung in Abzug gebracht.
- 4. Die Entschädigungssätze betragen:

Grundbetrag (anhand Nutzungsdauer)			Entschädigung nach Kilometern	
bis zu 4 Stunden	1 Tag	jeder weitere Tag zusätzlich	15 km / 30 km bis 100 km	ab 101 km
15 Euro	20 Euro	10 Euro	0,35 Euro/km	0,30 Euro/km

AZ. 425.20